

## Beschlussvorlage 2017/0250

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	18.09.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>02.11.2017</b>	<b>7</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>22.11.2017</b>	<b>7</b>	<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>13.12.2017</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung im Gebiet der Stadt Melle**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Melle beschließt den Erlass einer Verordnung über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren, die Anbringung von Hausnummern, das Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten, das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen, die Benutzung öffentlicher Gewässer, das Taubenfütterungsverbot, das Abbrennen von Feuern und die Belästigung der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Melle (Gefahrenabwehrverordnung). Die Verordnung wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die Verordnung vom 25.06.2008 außer Kraft.

**Strategisches Ziel** ./.

**Handlungsschwerpunkt(e)** ./.

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)* Sicherheit und Ordnung gewährleisten

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)* rechtliche Rahmenbedingungen schaffen

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)* anteilige Personalkosten beim Produkt 122-01

## **Sach- und Rechtslage**

Mit Zeitablauf von 10 Jahren tritt die Verordnung über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren, die Anbringung von Hausnummern, das Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten, das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen, die Benutzung öffentlicher Gewässer, das Taubenfütterungsverbot, das Abbrennen von Feuern und die Belästigung der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Melle gem. § 14 Abs. 1 am 15. August 2018 außer Kraft.

Der vorliegende Verordnungstext weist folgende Unterschiede zum vorherigen Text auf:

1. Einfügen der Bezeichnung „Gefahrenabwehrverordnung“.
2. Streichung von § 3 Abs. 7.
3. Der bisherige Abs. 8 des § 3 wird Abs. 7.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Form der Veröffentlichung neu geregelt.

## Begründung

Zu 1.:

Die Bezeichnung der Verordnung ist gem. § 58 Nr. 1 Nds. SOG sehr ausführlich und wird durch den Klammerzusatz vereinfacht.

Zu 2.:

§ 3 Abs. 7 ist eine wortwörtliche Wiedergabe der §§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 25 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), enthält keine darüber hinausgehende Regelung und kann daher entfallen.

Zu 3.:

In der Konsequenz wird § 3 Abs. 8 dann Abs. 7.

Zu 4.:

Die vormals bestimmte Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück wird ersetzt durch die ortsübliche Bekanntmachung, da dadurch eine breitere Öffentlichkeit erreicht wird.

## Übersicht der betroffenen Produkte

Betroffene (s) Produkt(e): 122-01                    Allgemeine Sicherheit und Ordnung
---